

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 5/1891 (1893)

**Artikel:** Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1891)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-7515>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fünfter Abschnitt.

# Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1891).

### I. Schulorganisation.

1. Ausbau der siebenklassigen Primarschule (Konferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins am 26. Oktober in Glarus). Referenten: Lehrer S. Wichser in Schwanden und Meier in Engi.

Beschluss: Die kantonale Konferenz findet in Übereinstimmung mit Referent und Rezendent den Ausbau unserer Volkschule in verschiedener Beziehung wünschenswert, sieht jedoch heute von einer Beschlussfassung über die gestellten Thesen ab, weil die Hauptfragen noch nicht genügend abgeklärt sind.

2. Ist es tunlich, einen eigenen gemeinschaftlichen Kurs für schwachbegabte Primarschüler unserer Gemeinden einzurichten und in welcher Weise könnte solches geschehen? (Kantonale Lehrerkonferenz in Zug am 18. Nov. 1891.) Referent: Präfekt Henggeler.

Beschluss: Die Lehrerschaft unterstützt die Anregung der städtischen Schulkommission und erklärt sich bereit, über die Anzahl Schwachsinniger eine Enquête zu veranstalten.

3. Über die Erziehung schwachsinniger Kinder (Interkantonale Lehrerversammlung in Bätterkinden am 31. Oktober 1891 (Solothurn und Bern)). Referent: Prof. Gunzinger in Solothurn.

Referent teilte die Idioten ein in:

1. Blödsinnige, Bildungsunfähige, die einfach in Verpflegungsanstalten unterzubringen sind.

2. Schwachsinnige leichtern, mittlern und schwerern Grades, bei richtiger Behandlung alle mehr oder weniger bildungsfähig.

3. Schwachbegabte, die besonderer Berücksichtigung beim Unterrichte bedürfen.

Als Ursachen des Idiotismus werden angegeben in erster Linie das Heiraten in zu nahe Verwandtschaft (Wechselheirat), dann der Alkoholismus und geologische Ursachen (Trinkwasser).

Als Massnahmen zur Hebung des Übels empfahl der Referent:

1. Für die Schwachbegabten Errichtung von Spezialklassen, wie sie schon in verschiedenen grösseren Ortschaften der Schweiz bestehen (Herisau).

2. Für Schwachsinnige die Errichtung eigener Anstalten, wie solche bereits in Regensberg (Zürich), Biberstein (Aargau) und Weissenheim (Bern) existiren.
4. Über den Ausbau der gewerblichen Fortbildungsschule (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz vom 30. September 1891 in Frauenfeld). Referent: Inspektor Pfr. Christinger.
5. Unsere basellandschaftliche Fortbildungsschule (Jahressitzung der basellandschaftlichen Lehrerschaft in Liestal). Referent: Tschudin in Itingen; Korreferent: Schulinspektor Zingg.  
Er verlangt gründliche Reorganisation der basellandschaftlichen Fortbildungsschule und wünscht:
  1. Rationellere Verteilung der in Wirklichkeit genügenden Zahl von Schulstunden auf die verschiedenen Stufen der Primarschule, d. h. Beschniedung der Unterrichtszeit der Unterklassen zu Gunsten derjenigen der Oberstufe.
  2. Vermehrung der Stunden und Fächer in der Fortbildungsschule, vorerst auf dem Wege der Freiwilligkeit. Das Ziel sei: Ein dreijähriger Kursus mit total 280 Stunden.
  3. Einführung der einfachen Buchführung als neues notwendiges Fach.
  4. Allgemeine Verlegung der Schulzeit auf Tagesstunden.
  5. Beschaffung eines zweckmässigen Lesebuches für die Fortbildungsschule.
  6. Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes.
  7. Erteilung von Abgangszeugnissen, welche von den Inhabern bei den öffentlichen Anstellungen vorgewiesen werden sollen.
  8. Errichtung von Fortbildungsschulbibliotheken.
6. Die Maturitätsexamen (Versammlung des Schweiz. Gymnasiallehrervereins am 4.—6. Oktober 1891 in Neuenburg). Referent: Rektor F. Burckhardt in Basel.

*Thesen:* 1. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, eine an das Ende der Gymnasialzeit und vor den Beginn der akademischen Studien zu verlegende Reifeprüfung anzurufen.

2. Die Reifeprüfung berücksichtigt das künftige akademische Studium nicht.

3. Die Reifeprüfung soll keine das ganze Unterrichtsprogramm des Gymnasiums umfassende, sondern im wesentlichen eine Versetzungs- und Abgangsprüfung aus der obersten Gymnasialklasse sein.

4. Die Reifeprüfung wird von den Lehrern der Schüler abgenommen; bei dem Entscheide über die Reife wirken die Lehrer mit; hiebei kann eine Kompensation schwacher Leistungen in einem Fache durch sehr gute Leistungen in andern Fächern eintreten.

## II. Schule und Leben.

1. Les punitions et les récompenses à l'école primaire; leurs effets sur le caractère de l'enfant. Le rôle et la responsabilité de l'école dans l'éducation populaire (Kantonale Lehrerkonferenz

in Neuenburg am 14. und 15. September 1891). Referent: Lehrer Numa Girard.

2. L'importance de l'instruction civique à l'école primaire et l'enseignement de cette branche (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891).
3. Erziehung der Jugend zur Vaterlandsliebe (Luzernische Kantonallehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters). Referent: Sekundarlehrer A. Troxler in Sprengi.

### **III. Methodik des Volksschulunterrichts.**

1. Beziehungen des naturkundlichen Unterrichtes zum praktischen Leben (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz, 30. September 1891, in Frauenfeld). Referent: Sekundarlehrer Engeli in Ermatingen.
2. Der Zeichenunterricht an den schweizerischen Seminarien. (Versammlung des Verbands schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer am 13. September 1891 in Baden). Referent: Seminarlehrer Schoop in Zürich.

Angenommene Thesen, die nach der Diskussion in folgender Weise von der Versammlung gebilligt wurden:

1. Das Freihandzeichnen hat im Seminar vorzuherrschen, weil es in der Volksschule von ungleich höherem Wert ist als das Linearzeichnen.
2. Das Zeichnen nach Naturkörpern und Modellen ist obenanzustellen; in den oberen Klassen sind besondere Skizzirübungen zu pflegen. Der Unterricht ist soviel wie möglich Klassenunterricht.
3. Die oberste Klasse ist in die Methode des Zeichenunterrichts einzuführen, die in der Übungsschule ihre Ergänzung findet.
4. Dem Wandtafelzeichnen ist mindestens in der oberen Klasse besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Das Seminar hat soweit tunlich die Bedürfnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen zu berücksichtigen.
6. Der Zeichenunterricht am Seminar ist in die Hände eines Fachlehrers zu legen.
3. Stellung des Arbeitsunterrichtes in den appenzellischen Schulen (Kantonallehrerkonferenz in Stein, den 25. Mai 1891). Referent: J. Widmer in Heiden.
4. Das eidgenössische Exerzierreglement als alleinige Norm und Grundlage für die Ordnungsübungen an den schweizerischen Knabenschulen (Jahresversammlung des Schweizerischen Turnlehrervereins vom 3. und 4. Oktober in Basel). Referenten: C. Adler in Basel und J. Müller in Zürich.

### **IV. Schulhygiene.**

1. Les exercices physiques à l'école primaire; leur organisation, leur part dans le programme, leur place dans l'horaire et la mesure de leur influence dans l'éducation de l'enfant. (Kantonale

Lehrerkonferenz in Neuenburg am 15. und 16. September 1891.)  
Referent: Lehrer Mader in Boudry.

2. Ziele der Schulhygiene (Konferenz des solothurnischen Kantonal-lehrervereins in Balsthal). Referent: Dr. Walker in Solothurn.

Als unmittelbares Resultat des Referates ist die Eingabe zu erwähnen, durch welche die Erziehungsbehörden um Aufstellung von Vorschriften für Neubau und Einrichtung von Schulhäusern etc. ersucht werden sollen.

3. Welche berechtigten Anforderungen stellt die Schulhygiene  
1. an die Gesetzgebung, 2. an die Sorge des Lehrers im allgemeinen, 3. an den Unterricht im besondern? (Jahresversammlung der bernischen Schulsynode, Samstag den 3. Oktober 1891 in Bern.) Referent: Sekundarlehrer Grünig in Bern.

Einleitende *These*: Die in den letzten Jahrzehnten namentlich von Seite der Ärzte immer lauter gegen die Schule erhobenen Anschuldigungen, als trage diese eine Hauptschuld an der mangelhaften körperlichen wie geistigen Entwicklung unserer Schuljugend im allgemeinen und an den sog. Schulkrankheiten im besondern, müssen hinsichtlich unserer bernischen Volksschule teils als unbegründet, teils als übertrieben bezeichnet werden.

Unsere Schule ist erst in der Entwicklung begriffen. Darum stellt sie auch in hygieinischer Beziehung kein vollkommenes Gebilde dar. Allein die wesentlichsten Übelstände, welche derselben noch anhaften, liegen nicht sowohl in ihren falschen Grundlagen, oder ihrer fehlerhaften Organisation und unrichtigen Tätigkeit, als vielmehr in ungenügender Obsorge für dieselbe und mangelhafter Pflege und Erziehung der Kinder im elterlichen Hause. Dass dabei auch die Vorsorge der Lehrer für der Kinder leibliches und geistiges Wohlbefinden nach verschiedenen Richtungen hin einer wesentlichen Steigerung fähig sei, kann nicht bestritten werden.

## V. Lehrerschaft.

1. Statutenrevision der Lehrer-Alters-Witwen- und Waisenkasse. Kantonalkonferenz in Schwanden den 25. Mai 1891.  
Referent: Lehrer Tschudy in Schwanden.

*Hauptpunkte*: 1. Verdopplung des Jahresbeitrages und des Heiratsbeitrages, d. h. Erhöhung von Fr. 10 auf Fr. 20.

2. Hinausschiebung der Altersgrenze für die Zugberechtigung der Lehrer im Dienste um fünf Jahre. — Bisanhin erhielt jedes Mitglied der Kasse vom 55. Altersjahr weg, wenn es noch kerngesund war und ein gutes Einkommen hatte, pro Jahr Fr. 100. Dagegen konnte man dem Lehrer ausser Dienst nur Fr. 200 geben. In Zukunft werden nun

3. invalide Lehrer, vom Alter abgesehen, pro Jahr Fr. 300 erhalten. Auch die Witwen und Waisen werden in Zukunft besser bedacht werden können.

4. Während bisanhin zwölf Dienstjahre im Kanton Glarus genügten, um die Mitgliedschaft bleibend zu sichern, bedarf es künftig hiezu zwanzig Dienstjahre. Überdies bestimmt ein Paragraph, dass, wenn ein Mitglied in einem andern Kanton Lehrer wird und ihm dort der Eintritt in eine Lehrer-Kasse noch möglich ist, es hier aufhört, Mitglied zu sein.
2. In der Konferenz der genferischen „Société pédagogique“ vom 12. Februar 1891 kamen zur Behandlung:
1. Aufbesserung der Besoldungen. 2. Abänderung des Gesetzesartikels betreffend die Versicherungskasse der Primarlehrer.
3. Revision der Pensionsvereinsstatuten (Kantonalkonferenz in Aarau am 10. September 1891).
- Thesen:*
- a. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von Fr. 15 auf Fr. 20 erhöht und es ist sowohl die „Tabelle über die statutarischen Jahresbeiträge“ als auch § 22 lit. a. entsprechend zu ändern.
  - b. Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem 65. Altersjahr. Durch Übergangsbestimmungen, die den bestehenden analog sind, sollen Härten vermieden werden.
- Die Statutenrevision soll diesen beiden Grundsätzen gemäss stattfinden unter der Bedingung, dass gleichzeitig auch der Beitrag des Staates von Fr. 8500 auf mindestens Fr. 10,000 erhöht wird.
- c. Der Einkauf von Gattinnen wird beibehalten.
  - d. Der Einzug der Jahresbeiträge hat im April zu geschehen.
  - e. Die Direktion soll der nächsten Generalversammlung Statuten zur Beratung vorlegen, welche diesen Grundsätzen gemäss revidirt sind.
4. Stellvertretung für erkrankte Lehrer (Thurgauische Schulsynode am 14. September in Weinfelden) Referent: Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen.
- Anträge:*
1. Die Schulsynode wendet sich in einer Eingabe an die hohe Regierung zu handen des Grossen Rates mit dem Gesuch, den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um wenigstens Fr. 3000 zu erhöhen, in der Meinung, dass diese Kasse dadurch in den Stand gesetzt werde, kranken Lehrern die Kosten für Stellvertretung zu ersetzen.
  2. Sofern diesem Gesuche entsprochen wird, übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.
  3. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein Halbjahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom Juni 1887 zur An-

wendung, mit der Abänderung jedoch, dass in § 12 lit. a der Ausdruck „länger als ein Vierteljahr“ durch „länger als ein Halbjahr“ zu ersetzen sei, und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 erst beginne, nachdem die oben für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört habe.

5. Wehrpflicht der Lehrer (interkantonale Lehrerkonferenz in Olten am 3. März 1891). Referent: Prof. Fisch in Aarau.

*Beschluss:* Die am 3. März in Olten versammelte interkantonale Lehrerkonferenz aus den Kantonen Aargau, Basel-Land und Solothurn spricht dem hohen eidgenössischen Militärdepartement den Wunsch aus, es möchten die Art. 4 und 18 der Bundesverfassung auch in Bezug auf die schweizerische Lehrerschaft in ihrem vollen Umfange gehandhabt werden, beziehungsweise, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Lehrer in Bezug auf die Militärdienstpflicht und hinsichtlich des Avancements nicht wie bis anhin der Willkür der kantonalen und kommunalen Behörden preisgegeben sei.

6. Befreiung der Lehrer vom Militärdienst nach absolvirter Rekrutenschule und Ersetzung des weitern Militärdienstes durch periodisch wiederkehrende Turnkurse. (Luzernische Kantonallehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters.) Referenten: F. Studhalter, Geuensee, und Fr. Jos. Unternährer, Entlebuch.

## VI. Verschiedenes.

1. L'égalité d'humeur. — Comment peut-on l'acquérir et quelle influence peuvent avoir à cet égard l'école normale et les conférences des instituteurs et des institutrices? (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891.)
2. Hebung und Pflege unseres Volksgesanges. (Kantonale Lehrerkonferenz in Aarau am 10. September 1891.)

*Thesen:* „Es ist eine allgemeine und berechtigte Klage, dass unser Volksgesang im Niedergange begriffen ist. Am Verfalle desselben haben namentlich mitgewirkt:

a. Die Kirche, b. die Schule, c. die Familie, d. die Gesangvereine und der vierstimmige Gesang, e. der Liederbuchschwindel, f. die Gesangfeste, g. unsere dem Idealen abholde und dem Materiellen nachjagende Zeit, h. die ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart.

Wenn dem Volksgesang wiederum zu dem ihm gebührenden Rechte verholfen werden soll, so ist es notwendig, dass alle diese Faktoren zur verbessernden Mitarbeit herangezogen werden.“

